

► Prozessrecht

Pandemiebedingt versäumte Klagefrist: Keine Wiedereinsetzung bei Organisationsverschulden in der Kanzlei

| Ist die Klagefrist versäumt worden, bleibt betroffenen Beratern nur der Weg über einen Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 56 FGO. Eine solche Wiedereinsetzung wird aber nur Erfolg haben, wenn man an der Einhaltung der Klagefrist schuldlos gehindert war. Das FG Düsseldorf hat aktuell klargestellt, dass der bloße Hinweis auf einen Verdacht einer COVID-19-Erkrankung bei der eigenen Person oder im familiären oder persönlichen Umfeld nicht dazu führen darf, die Sondervorschrift des § 56 FGO auszuhöhlen. Entscheidend soll danach sein, ob in der Kanzlei ausreichende personelle und organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung gesetzlicher Fristen getroffen worden sind (FG Düsseldorf 29.4.21, 8 K 1416/20 G, EFG 21, 1219). |

PRAXISTIPP | Eine funktionierende Büroorganisation muss in der Lage sein, individuelle Ausfälle zu bemerken und aufzufangen. Vertretungsketten und Informationsketten müssen in Verhinderungsfällen feststehen und nicht erst im Bedarfsfall und dazu auch noch ausschließlich vom Verhinderten angestoßen werden. Die fortwährende Pandemielage führt nicht zwingend dazu, dass die Versäumung von Fristen großzügiger entschuldigt wird. Vielmehr gehen die FG davon aus, dass die Beraterschaft ausreichend Zeit hatte, sich organisatorisch auf die Erschwernisse des alltäglichen (Berufs-)Lebens einzustellen.

► Umsatzsteuer

Unberechtigter Steuerausweis im Rahmen einer Realteilung

| Wird eine Personengesellschaft real zwischen den Gesellschaftern geteilt und damit voll beendet, können die Gesellschafter über die erbrachten Leistungen keine Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erstellen, denn die Übertragung von Gesellschaftsvermögen im Rahmen der Realteilung einer Personengesellschaft ist nicht umsatzsteuerbar. Wird über einen vermeintlichen Leistungsaustausch erst nach der Realteilung gleichwohl im Namen der Gesellschaft über die übertragenden Vermögensgegenstände abgerechnet, kann die Personengesellschaft nicht mehr wegen der zu Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer nach § 14c UStG in Anspruch genommen werden. Allein die ehemaligen Gesellschafter haben in einem solchen Fall das Steueraufkommen durch das Inverkehrbringen der Rechnungen gefährdet (FG Niedersachsen 26.7.19, 5 K 71/19; Rev. BFH: V R 3/21). |

PRAXISTIPP | Der BFH hat die Revision auf Nichtzulassungsbeschwerde des FA zugelassen. Somit kann nun höchstrichterlich geklärt werden, wer bei der Auflösung einer Personengesellschaft im Wege der Realteilung hinsichtlich der zu Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer gemäß § 14c UStG in Anspruch genommen werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH hier alsbald für mehr Rechtssicherheit bei dieser in der Praxis bedeutsamen Problematik sorgt. Zur Vermeidung etwaiger Steuerschäden sollte die Gestaltungspraxis bei Beratungen im Zusammenhang mit der Realteilung von Personengesellschaften auf die Problematik des unberechtigten Steuerausweises aufmerksam machen.

Verdacht einer Covid-Erkrankung „heilt“ kein Organisationsverschulden

Vertretungsketten nicht erst im Bedarfsfall einrichten

Gesellschafter allein „müssen die Suppe auslöffeln“

Mandanten auf bestehende Risiken hinweisen